

Psychiater müssen offen sein

frk, Berlin, 2. Juni
Psychiater müssen ehemaligen Patienten auf deren Wunsch Einblick in die Unterlagen gewähren.

Mit dieser Entscheidung bestätigte gestern das Kammergericht in einer Berufungsverhandlung ein Urteil des Landgerichts. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage wurde die Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

Verhandelt wurde über den Fall eines 30jährigen Sozialpädagogen, der sich freiwillig zur Behandlung in die psychiatrische Klinik der FU begeben hatte und dem danach der Einblick in seine Krankenakten verweigert worden war. (Bericht Seite 4.)

SEITE 1

SEITE 4

BERLIN

Kammergericht bestätigt ein brisantes Urteil

Psychiatriepatienten dürfen ihre Krankenakte einsehen

Die Psychiater der Freien Universität verloren auch die zweite Runde: Sie sind verpflichtet, früheren Patienten ihrer Klinik auf deren Wunsch Einblick in die eigenen Krankenunterlagen zu gewähren. Das entschied gestern der 20. Zivilsenat des Kammergerichts.

Berlins höchste Richter bestätigten damit ein Urteil des Landgerichts, gegen das die Psychiatrische Klinik der FU unter ihrem Direktor, Professor Dr. Hanfried Helmchen, Berufung eingelegt hatte.

Ob es eine dritte (und endgültig letzte) Runde geben wird, hängt von den beklagten Psychiatern ab: Sie können noch Revision beim Bundesgerichtshof einlegen. Dann werden Deutschlands höchste Zivilrichter über diese brisante und zündstoffgeladene Frage entscheiden. Das Kammergericht jedenfalls ließ die Revision wegen der

grundsätzlichen Bedeutung der Frage ausdrücklich zu.

Hintergrund des Rechtsstreites: Der Sozialpädagoge Peter L. (30), Mitglied der Berliner „Irren-Offensive“, hatte sich 1977 drei Monate lang freiwillig zur Behandlung in die psychiatrische Klinik der FU begeben. Als er danach Einblick in seine Krankenunterlagen verlangte, winkte die Klinik ab. Peter L. klagte vor dem Landgericht – und bekam recht.

In der Begründung dazu hieß es unter anderem: „Auch nach Beendigung der Behandlung kann dem Patienten das Recht auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen grundsätzlich nicht verweigert werden. Entscheidend ist, daß der Patient einen Anspruch auf allgemeine Informationen über seinen Gesundheitszustand hat, um seine Lebensführung danach ausrichten zu können.“

Selbst die besonderen Umstände

im Bereich der Psychiatrie, so befand damals das Landgericht, dürfen nicht dazu führen, dem geschäftsfähigen Patienten sein Selbstbestimmungsrecht nach Abschluß der Behandlung auf unbestimmte Zeit weiterhin einzuschränken.

Professor Dr. Helmchen, als Vertreter der beklagten Klinik, vermochte gestern wenig Konkretes zur Ablehnung im vorliegenden Fall anzuführen. Er sprach vom therapeutischen Risiko, von der Beeinträchtigung der Rechte Dritter, die gewahrt bleiben müßten, und davon, daß in dem Krankenblatt ja auch „gefühlsmäßige Beziehungen der Psychiater zum Patienten“ enthalten seien.

Kläger Peter L.: „Ich bin nur mit 08-15-Medikamenten totgestellt worden. Habe nie eine Behandlung erfahren. Warum also soll eine Einsichtnahme eine therapeutische Gefahr sein?“ frk